

Die Stadt Neuburg an der Donau erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist folgende:

**Satzung
zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis eines Spielplatzes für
Kinder
(Spielplatzsatzung - SpPS)
(Inkrafttreten: 01.10.2025)**

**§ 1
Anwendungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt für die Errichtung¹ von Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen im Stadtgebiet Neuburg an der Donau.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

**§ 2
Pflicht zur Herstellung, Ausstattung und Unterhaltung**

- (1) Bei der Errichtung von Gebäuden im Sinne des § 1 Abs. 1 ist ein Spielplatz herzustellen, auszustatten und zu unterhalten. Ausgenommen davon sind Gebäude, die dem Wohnen von Senioren und Studenten bestimmt sind.

**§ 3
Größe, Lage und Ausstattung**

- (1) Je 25 m² Wohnfläche sind 1,5 m² Spielplatzfläche nachzuweisen, jedoch mindestens 50 m². Die Fläche muss für das Spielen von Kindern bis zu 14 Jahren geeignet und ausgestattet sein.
- (2) Der Spielplatz soll möglichst verkehrsabgewandt in sonniger, windgeschützter Lage angelegt werden. Er muss gegen Anlagen, von denen Gefahren oder Störungen ausgehen so abgeschirmt werden, dass die Kinder ungefährdet spielen können.
- (3) Für je 50 m² Fläche ist er mit mindestens einem Spielsandbereich (Mindestgröße 4 m²), einem ortsfesten Spielgerät, einer ortsfesten Sitzgelegenheit sowie ausreichend Schatten spendenden Elementen auszustatten (z.B. durch Bäume, Sträucher oder begrünte Pergolen).

§ 4

Herstellung und Ablöse des Spielplatzes

- (1) Der Spielplatz ist auf dem Baugrundstück zu errichten. Ausnahmsweise darf der Spielplatz auf einem anderen Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks angelegt werden. Der Spielplatz muss fußläufig und gefahrlos für die Kinder zu erreichen sein. Die Benutzung des Grundstücks ist gegenüber dem Träger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.
- (2) Soweit die Herstellung des Spielplatzes nicht möglich oder dem Bauherrn nicht zumutbar ist, kann die Verpflichtung auch dadurch erfüllt werden, dass die Kosten für die Herstellung, Ausstattung und den Unterhalt des Spielplatzes durch den Bauherrn gegenüber der Stadt Neuburg an der Donau übernommen werden (Ablösevertrag). Der Ablösungsbetrag beträgt je m² Spielplatzfläche 300 Euro. Der Ablösevertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung zu schließen und der Ablösebetrag ist vollständig zu entrichten.
- (3) Sofern nach § 3 Abs. 1 Spielplätze mit einer Größe von 50 bis 100 qm hergestellt werden müssen, ist diese Verpflichtung zwingend durch Ablösevertrag nach Abs. 2 zu erfüllen, sofern ein öffentlicher Spielplatz in einer für Kinder fußläufigen Entfernung von max. 500 m sicher erreichbar ist.

§ 5

Unterhaltung

- (1) Der Spielplatz ist in benutzbarem Zustand zu erhalten. Auf die zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflichten wird hingewiesen.

§ 6

Abweichungen

- (1) Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

**§ 7
In-Kraft-Treten**

- (1) Die Satzung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Herstellung und Ablösung von Kinderspielplätzen (Spielplatzsatzung - SpPS) vom 08.04.2021 außer Kraft.

Neuburg an der Donau, den 05.06.2025
Große Kreisstadt Neuburg an der Donau

Dr. Bernhard Gmehling
Oberbürgermeister